

Per E-mail: regulation@finma.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
z. H. Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Zürich, 29. September 2025

Stellungnahme von EXPERTsuisse zur Anhörung zur neuen Verordnung der FINMA über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (RVV-FINMA)

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Aufgrund der Überprüfung der Stufengerechtigkeit sollen Inhalte aus den FINMA-Rundschreiben 2013/7 „Limitierung gruppeninterner Positionen –Banken“ und 2019/1 „Risikoverteilung – Banken“ in einer neuen Verordnung der FINMA über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (RVV-FINMA) geregelt werden. Die neue FINMA-Verordnung soll Anforderungen an die Risikoverteilung regeln, entsprechend den im vierten Titel der Eigenmittelverordnung an die FINMA delegierten Ausführungsbestimmungen, namentlich betreffend die Verbundenheit von Gegenparteien, die Obergrenze für Positionen gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften, die Berechnung bestimmter Positionen im Handelsbuch, die Risikominderung und die Erleichterungen für Banken der Kategorien 3, 4 und 5 nach Anhang 3 der Bankenverordnung. Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme.

EXPERTsuisse, der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, zählt über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen. Des Weiteren sind 90 Prozent der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100 Prozent all jener Gesellschaften, welche börsennotierte Unternehmen prüfen, Mitglied von EXPERTsuisse.

Anmerkungen und Änderungsvorschläge

Aus der Sicht von EXPERTsuisse würde die Übernahme ausgewählter Änderungsvorschläge (siehe Beilage 1) noch mehr Klarheit und somit zu einer höheren Wirksamkeit der Verordnung führen.

Gerne stehen wir für eine Besprechung unserer Stellungnahme oder für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse

Andrin Bernet
Präsident Fachbereich Financial Market

Joachim Beil
Delegierter Fachbereich Financial Market
Mitglied der Geschäftsleitung EXPERTsuisse

Sandro Schönenberger
Präsident Fachkommission Banken-Prüfung

Art.	RVV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	1. Kapitel: Verbundenheit von Gegenparteien			
1	Durch ein Kontrollverhältnis verbundene Gegenparteien (Art. 109 Abs. 1 Bst. a und Abs. 6 ERV) 1 Ein Kontrollverhältnis zwischen Gegenparteien liegt vor, wenn eine Gegenpartei direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an der anderen Gegenpartei beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht. 2 Die Bank muss mindestens anhand folgender Kriterien prüfen, ob ein Kontrollverhältnis durch Beherrschung auf andere Weise vorliegt: a. Stimmrechtsvereinbarungen; b. Einflussnahme auf die Ernennung oder Entlassung des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle oder des Organs für die Geschäftsführung; c. Einflussnahme auf die Geschäftsführung. 3 Die Mitglieder eines Konzerns sind als Gruppe verbundener Gegenparteien zu betrachten.		Durch ein Kontrollverhältnis verbundene Gegenparteien (Art. 109 Abs. 1 Bst. a und Abs. 6 ERV) 1 Ein Kontrollverhältnis zwischen Gegenparteien liegt vor, wenn eine Gegenpartei direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an der anderen Gegenpartei beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht. 2 Die Bank muss mindestens anhand folgender Kriterien prüfen, ob ein Kontrollverhältnis durch Beherrschung auf andere Weise vorliegt: a. Stimmrechtsvereinbarungen; b. Massgebliche Einflussnahme auf die Ernennung oder Entlassung des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle oder des Organs für die Geschäftsführung; c. Erhebliche Einflussnahme auf die Geschäftsführung. 3 Die Mitglieder eines Konzerns sind als Gruppe verbundener Gegenparteien zu betrachten.	Die Vorgaben in Art. 4 in Verbindung mit Art. 5(1)a bezüglich Obergrenze von 100 % (Verhältnis der Gesamtposition gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften zu CET1) scheinen einen Zirkelschluss zu enthalten, der faktisch bewirkt, dass die 100 %-Grenze in jedem Fall zur Anwendung kommt. Als Beispiel: Für eine Bank, bei der die 100 %-Obergrenze noch nicht greift, gilt Folgendes: Sobald diese Grenze überschritten wird, liegt gemäss Artikel 5(1)a ein «Missverhältnis» vor, das nach Art. 4 wiederum zur Anwendung der 100 %-Obergrenze führt. Unabhängig davon, ob obiges Verständnis zutrifft, wäre eine präzisere und eindeutige Formulierung wünschenswert. Im Vergleich zu den Randziffern 8 und 9 des FINMA-Rundschreibens 2019/1 wurden in der Vernehmlassungsvorlage bei Art. 1 Abs. 2 bst. b und c RVV-FINMA die Wörter «massgeblich» und «erheblich» entfernt. Ohne diese Präzisierung kann die Regelung dahingehend missinterpretiert werden, dass bei jeder theoretisch möglichen Einflussnahme ein Kontrollverhältnis zu prüfen ist, im Extremfall auch durch eine einzelne Aktie. Um das Proportionalitätsprinzip zu wahren, sollten beide Präzisierungen beibehalten werden.
2	Durch wirtschaftliche Abhängigkeit verbundene Gegenparteien (Art. 109 Abs. 1 Bst. a und Abs. 6 ERV) 1 Eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen Gegenparteien liegt vor, wenn finanzielle Schwierigkeiten einer Gegenpartei voraussichtlich zu finanziellen Schwierigkeiten der anderen Gegenpartei führen würden. 2 Eine wirtschaftliche Abhängigkeit liegt insbesondere in folgenden Fällen vor: a. Mindestens die Hälfte der jährlichen Bruttoeinnahmen oder -ausgaben der einen Gegenpartei stammen aus Geschäften mit der anderen Gegenpartei. b. Die eine Gegenpartei bürgt oder haftet für Verbindlichkeiten der anderen in so erheblichem Umfang, dass die bürgende oder haftende Gegenpartei zahlungsunfähig werden kann, wenn die Bürgschaft beziehungsweise die Haftung in Anspruch genommen wird.			

Art.	RVV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	c. Die eine Gegenpartei verkauft einen erheblichen Teil ihrer Produkte und Dienstleistungen an die andere Gegenpartei, und diese kann nicht ohne Weiteres durch andere Käuferinnen oder Käufer ersetzt werden. d. Verschiedene Gegenparteien greifen für die Rückzahlung von Krediten, die ihnen die Bank gewährt hat, auf Mittel zurück, die aus derselben Quelle stammen; diese Gegenparteien verfügen nicht über alternative unabhängige Quellen, aus deren Mittelzuflüssen ihre Kredite vollständig zurückbezahlt werden können. e. Ein Grossteil der Finanzierung hängt bei mehreren Gegenparteien von derselben Quelle ab, und keine dieser Gegenparteien kann beim Ausfall dieser Quelle in- nert nützlicher Frist eine andere Quelle finden.			
3	Fehlende Verbundenheit bei mehreren Konsortien (Art. 109 Abs. 1 Bst. c und Abs. 6, Art. 110 ERV) Ist eine Gegenpartei Konsorte von verschiedenen Kon- sortien, so folgt daraus nicht, dass die betreffenden Konsortien verbundene Gegenparteien sind.			
	2. Kapitel: Obergrenze für Positionen gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften (Art. 111a Abs. 1 und 2 ERV)			
4	Einschränkung der Ausnahme von der Obergrenze für gruppeninterne Positionen 1 Für gruppeninterne Positionen der Bank gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften gilt die Aus- nahme von der Obergrenze nach Artikel 111a Absatz 1 ERV insbesondere in den folgenden Fällen nicht: a. bei einem Missverhältnis zwischen diesen gruppenin- ternen Positionen und dem harten Kernkapital der Bank (Art. 5); b. wenn die Solvenz der ausländischen Gruppengesell- schaften zweifelhaft ist; c. bei komplexen Konzernstrukturen. 2 Für diese Positi- onen gilt eine Obergrenze von grundsätzlich 100 Pro- zent des nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten an- rechenbaren harten Kernkapitals der Bank. 3 Die FINMA orientiert sich bei der Beurteilung an quan- titativen und qualitativen Kriterien.			
5	Missverhältnis zwischen den gruppeninternen Positi- onen und dem harten Kernkapital der Bank 1 Ein Missverhältnis zwischen einerseits den gruppenin- ternen Positionen gegenüber ausländischen Gruppen- gesellschaften und anderseits dem harten Kernkapital der Bank liegt insbesondere in folgenden Fällen vor: a. Die Gesamtposition der Bank gegenüber einer oder mehreren ausländischen Gruppengesellschaften über- steigt das nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierte an- rechenbare harte Kernkapital der Bank. b. Die Positionen der Bank gegenüber einer oder meh- reren ausländischen Gruppengesellschaften, die den Charakter einer Eigenmittelerückzahlung haben, über- steigen auch nach Risikominderung durch Garantien oder Verrechnung das freie harte Kernkapital der Bank. 2 Das freie harte Kernkapital nach Absatz 1 Buchstabe b ist die Differenz zwischen dem nach den Artikeln 31–			

Art.	RVV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	40 ERV korrigierten anrechenbaren harten Kernkapital der Bank und dem erforderlichen harten Kernkapital.			
6	Höhere Obergrenze für Banken der Kategorien 3–5 bei Garantien der ausländischen Gruppengesellschaften 1 Übersteigt die Gesamtposition gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften das nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierte anrechenbare harte Kernkapital der Bank, so gilt für den darüber liegenden Teil in Abweichung von Artikel 4 Absatz 2 die folgende Obergrenze, wenn er sich ausschliesslich aus Garantien von ausländischen Gruppengesellschaften zusammensetzt, die der Risikominderung in Bezug auf Gesamtpositionen der Bank gegenüber Drittparteien dienen: a. 50 Prozent für Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 der Bankenverordnung vom 30. April 2014 (BankV); b. 100 Prozent für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV. 2 Die Garantien, die der Risikominderung in Bezug auf eine einzelne Drittpartei dienen, dürfen dabei höchstens 10 Prozent des nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren harten Kernkapitals der Bank betragen.			
7	Berechnung der Positionen 1 Berechnet eine Bank die Mindesteigenmittel zur Unterlegung der Marktrisiken nach dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz (Art. 82 Abs. 1 Bst. a ERV), so muss sie die für die Risikoverteilung zu berücksichtigenden Positionen des Handelsbuchs gegenüber den jeweiligen Gegenparteien ermitteln und diese Positionen wie folgt berechnen: a. Für Schuldverschreibungen und für Instrumente mit Beteiligungscharakter ist der Buchwert massgebend. b. Für Derivate und für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transactions) nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über die Kreditrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (KreV-FINMA) sind Positionen nach den Bestimmungen zum Kreditrisiko und das Gegenpartei-Kreditrisiko nach Artikel 8 zu berechnen. c. Positionen in gedeckten Schuldverschreibungen, ausgenommen in Schweizer Pfandbriefen, sind nach Artikel 15 zu berechnen; d. Positionen mit Anlagecharakter wie Index-Positionen, Verbriefungspositionen oder Hedge-Fund-Positionen, sind nach den Artikeln 16–20 zu berechnen. e. Übrige Positionen sind nach den Bestimmungen für Positionen im Bankenbuch zu berechnen. 2 Berechnet eine Bank die Mindesteigenmittel zur Unterlegung der Marktrisiken nach dem Marktrisiko-Standardansatz (Art. 82 Abs. 1 Bst. b ERV) oder dem MarktrisikoModellansatz (Art. 82 Abs. 1 Bst. c ERV), so muss sie die für die Risikoverteilung zu berücksichtigenden Positionen des Handelsbuchs gegenüber den jeweiligen Gegenparteien ermitteln und berechnen. Handelt es sich dabei um Positionen nach Absatz 1 Buchstaben a und b, so sind sie in Bezug auf Kreditrisiken nach den Ziffern 30.17–30.18 des Basler Mindeststandards zu			

Art.	RVV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	grossen Risiken (LEX) in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu berechnen. Die Berechnung der Positionen in Bezug auf das Gegenpartei-Kreditrisiko richtet sich nach Artikel 8 Absatz 6. Alle weiteren Positionen des Handelsbuchs sind nach Absatz 1 Buchstaben c–e zu berechnen.			
	3. Kapitel: Berechnung bestimmter Positionen 1. Abschnitt: Positionen im Handelsbuch (Art. 118 Abs. 1 Bst. a ERV)			
8	Berechnung der Positionen für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bei Verwendung des einfachen Marktrisiko-Standardansatzes 1 Zur Berechnung der Positionen in Bezug auf das Kreditrisiko sind Derivate nach den Absätzen 2–5 durch andere Positionen abzubilden. Von diesen Positionen sind nur diejenigen zu berücksichtigen, die bei Ausfall einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien betroffen sind. 2 Lineare Derivate wie Swaps, Futures, Forwards und Kreditderivate müssen nach den Vorschriften für die Berechnung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken nach den Artikeln 83–86a ERV sowie den Artikeln 5–52 der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über die Marktrisiken der Banken und Wertpapierhäuser durch andere Positionen abgebildet werden. Eine bei der Abbildung erzeugte Staatsanleihe muss nicht in die Gesamtposition gegenüber dem betreffenden Staat eingerechnet werden. 3 Ein Kreditderivat, das einen verkauften Kreditschutz darstellt, muss als Position gegenüber der referenzierten Schuldnerin oder dem referenzierten Schuldner abgebildet werden. Der Wert der Position entspricht dem Betrag, der bei Auslösen der Kreditabsicherung fällig wird, abzüglich des absoluten Werts der Kreditabsicherung. 4 Eine gekaufte Credit-Linked-Note ist als Position in einer Anleihe der Emittentin oder des Emittenten der Note sowie als Position im Basiswert der Note zum jeweiligen Nominalwert zu erfassen. 5 Für nichtlineare Derivate sind die Positionen auf Basis der Veränderung des Optionspreises unter Annahme des vollständigen Wertverlustes (jump-to-zero) der einem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte zu berechnen. 6 Zur Berechnung der Positionen in Bezug auf das Gegenpartei-Kreditrisiko sind: a. Derivate mit ihrem Kreditäquivalent nach Artikel 57 oder 58 ERV zu berücksichtigen; b. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit der Position nach Risikominderung in Form von finanziellen Sicherheiten nach Artikel 61 ERV, berechnet nach dem einfachen oder umfassenden Ansatz nach den Artikeln 88–91 beziehungsweise 92–103 KreV-FINMA, zu berücksichtigen.			
9	Verrechnung von Long- und Short-Positionen gegenüber einer Gegenpartei			

Art.	RVV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	1 Bei der Berechnung der Gesamtposition gegenüber einer Gegenpartei können die Positionen des Handelsbuchs im Anschluss an ihre Berechnung nach Artikel 7 im Rahmen der Vorgaben nach den Artikeln 10 und 11 verrechnet werden. 2 Erzeugt diese Verrechnung eine Netto-Short-Position gegenüber einer Gegenpartei, so entspricht diese Position dem Wert Null.			
10	Verrechnung von Positionen in Form von Schuldverschreibungen und Instrumenten mit Beteiligungscharakter 1 Long- und Short-Positionen in Schuldverschreibungen und in Instrumenten mit Beteiligungscharakter derselben Emittentin oder desselben Emittenten können untereinander verrechnet werden, wenn die Short-Position nachrangig oder gleichrangig mit der Long-Position ist. Banken, die von dieser Verrechnungsmöglichkeit Gebrauch machen, müssen mindestens drei Rangkategorien definieren.			
11	Verrechnung bei mit Kreditderivaten abgesicherten Positionen 1 Die Verrechnung einer Position mit dem diese Position absichernden Kreditderivat ist zulässig, wenn die Short-Position im Basiswert gegenüber der abgesicherten LongPosition nachrangig oder gleichrangig ist und der Basiswert des Kreditderivats und die abgesicherte Position dieselbe Emittentin oder denselben Emittenten haben. 2 Bei einer Verrechnung ist eine neue Position gegenüber der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber im Umfang der Verrechnung zu erfassen. 3 Bei Kreditabsicherung durch einen Kreditausfall-Swap ist anstelle der Position nach Absatz 2 das Kreditäquivalent des Kreditausfall-Swaps zu erfassen, wenn entweder die Sicherungsgeberin oder die referenzierte Schuldnerin kein Finanzinstitut ist. 4 Das Kreditäquivalent ist nach dem Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR) (Art. 57 ERV, Art. 3–27 KreV-FINMA) zu berechnen. Banken, welche die Voraussetzungen nach Artikel 58 ERV in Verbindung mit Artikel 28 KreV-FINMA erfüllen, können anstelle des SA-CCR den vereinfachten Standardansatz (VSA-CCR) (nach Art. 58 ERV und Art. 29–35 KreV-FINMA) oder den Marktwertansatz (Art. 58 ERV und Art. 36–40 KreV-FINMA) anwenden.			
12	Behandlung von komplexen Kreditausfall-Swaps (Art. 119 Abs. 3 Bst. b ERV) Für die Behandlung von komplexen Kreditausfall-Swaps gilt: a. Bei Nth-to-Default-Swaps, $N > 0$, darf die Gesamtposition gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner nicht um die durch diese Swaps abgesicherten Beträge reduziert werden; in der Gesamtposition gegenüber der jeweiligen Schuldnerin oder dem jeweiligen Schuldner ist ein Kreditäquivalent zu berücksichtigen, das maximal			

Art.	RVV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	der Summe der noch ausstehenden, nicht abdiskontierten Prämienzahlungen entspricht. b. Die N-1 risikogewichtet kleinsten im Basket enthaltenen Positionen müssen nicht in der jeweiligen Gesamtposition gegenüber den zugehörigen Emittentinnen oder Emittenten berücksichtigt werden; beim Ausfall einer der im Basket enthaltenen Positionen reduziert sich N jeweils um eins.			
	2. Abschnitt: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien (Art. 118 Abs. 1 Bst. b ERV)			
13	Positionen aus Clearing-Dienstleistungen 1 Positionen aus Clearing-Dienstleistungen sind in der Gesamtposition gegenüber einer zentralen Gegenpartei zu folgenden Werten zu berücksichtigen: Positionen aus Handelsgeschäften sind nach dem für sie geltenden Ansatz nach Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 119 Absatz 3 ERV zu berechnen; b. Eine in insolvenzsicherer Form gehaltene Marge hat den Wert Null, wenn sie gegenüber der Gegenpartei keinem Insolvenzrisiko ausgesetzt ist; c. Eine nicht in insolvenzsicherer Form gehaltene Marge ist zum Buchwert der geleisteten Margenzahlung zu berücksichtigen, wenn sie gegenüber der Gegenpartei einem Insolvenzrisiko ausgesetzt sind; d. Ein vorfinanzierter Beitrag zum Garantiefonds ist zum Buchwert dieses Beitrags zu berücksichtigen. 2 Handelt die Bank als Clearing-Mitglied oder ist sie Kundin eines Clearing-Mitglieds, so muss sie Positionen aus Clearing-Dienstleistungen derjenigen Gegenpartei zuweisen, die sie auch als Gegenpartei bei der Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen nach den Bestimmungen des 3. Titels der ERV betrachtet.			
14	Übrige Positionen In der Gesamtposition sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht direkt mit den Clearing-Dienstleistungen der zentralen Gegenpartei zusammenhängen: a. Refinanzierungsfazilitäten; b. Kreditfazilitäten; c. Garantien; und d. übrige Positionen, die nicht direkt mit den Clearing-Dienstleistungen der zentralen Gegenpartei zusammenhängen			
	3. Abschnitt: Positionen bei gedeckten Schuldverschreibungen (Art. 118 Abs. 1 Bst. c ERV)			
15	1 Einer gedeckten Schuldverschreibung kann ein Forderungswert von 20 Prozent ihres Nominalwerts zugewiesen werden, wenn bei Ausgabe und während ihrer gesamten Laufzeit die Voraussetzungen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstaben a–e ERV, ungeachtet des Domizils der Emittentin oder des Emittenten erfüllt sind. 2 Für die Berechnung der maximalen Belehnungsgrade für Liegenschaften sind bei der Ausgabe der gedeckten Schuldverschreibungen sowie über deren gesamte			

Art.	RVV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	Laufzeit hinweg die Anforderungen nach Ziffer 36.131 Punkte (2) und (3) des Basler Mindeststandards zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Kreditrisiken (CRE) in der Fassung nach Anhang 1 ERV einzuhalten.			
	4. Abschnitt: Positionen bei kollektiven Kapitalanlagen, Verbriefungen und anderen Investmentstrukturen (Art.118 Abs. 1 Bst. d ERV)			
16	Grundsatz Ihre Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage, einer Verbriefung oder einer anderen Investmentstruktur muss die Bank entsprechend den Artikeln 17–19 den Gegenparteien zuweisen, die den Vermögenswerten der Struktur zugrunde liegen. Dies gilt sowohl für Direktinvestitionen in die Struktur als auch für die über eine juristische Person indirekt gehaltenen Anteile an einer Investmentstruktur.			
17	Zu berücksichtigende Gegenparteien 1 Die Bank muss die Vermögenswerte identifizieren, die die Investmentstruktur hält. Dafür ist der Look-Through-Ansatz (LTA) anzuwenden. 2 Beträgt der geldwerte Anteil der Bank an einer Investmentstruktur mindestens 0,25 Prozent ihres nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals, so gilt Folgendes: a. Die Position in einem Vermögenswert ist nach den Artikeln 18 und 19 zu berechnen. b. Für Vermögenswerte, in die die Bank zu mindestens 0,25 Prozent ihres nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals investiert ist, muss sie die dem Vermögenswert jeweils zugrundeliegende Gegenpartei identifizieren und dieser die entsprechende Position zuweisen. c. Für Vermögenswerte, in die die Bank zu weniger als 0,25 Prozent investiert ist, weist sie die entsprechende Position entweder der Investmentstruktur als Gegenpartei zu oder nimmt die Zuweisung nach Bst. b vor. 3 Beträgt der geldwerte Anteil der Bank an einer Investmentstruktur weniger als 0,25 Prozent ihres nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals, so ist keine Anwendung des LTA erforderlich und der entsprechende Betrag kann der Investmentstruktur als Gegenpartei zugewiesen werden. 4 Kann die Bank die zugrunde liegenden Vermögenswerte und zugehörigen Gegenparteien einer Investmentstruktur nicht identifizieren, so gilt Folgendes: a. Ist die aggregierte Position in diesen Vermögenswerten kleiner als 0,25 Prozent des nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals, so muss sie die aggregierte Position der Investmentstruktur als Gegenpartei zuweisen. b. Übersteigt die aggregierte Position 0,25 Prozent ihres nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten Kernkapitals, so muss sie die aggregierte Position der als «unbekannter Kunde» zu bezeichnenden Gegenpartei zuweisen;			

Art.	RVV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	alle Positionen, die der als «unbekannter Kunde» bezeichneten Gegenpartei zugewiesen sind, müssen ohne Verrechnung zur Gesamtposition aggregiert werden. 5 Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV, die über unwesentliche Positionen nach Artikel 52 Absatz 2 KreV-FINMA in Investmentstrukturen verfügen, sowie Banken der Kategorien 4 und 5 können im Rahmen der Absätze 2, 3 und 4 einen Wert von 2 Prozent statt 0,25 Prozent anwenden.			
18	Berechnung der Positionen bei Investmentstrukturen mit gleichem Rang der Investorinnen oder Investoren Bei Investmentstrukturen mit gleichem Rang der Investorinnen oder Investoren entspricht die Position in einem Vermögenswert dem Pro-Rata-Anteil der Bank an einer Investmentstruktur multipliziert mit dem Wert des Vermögenswerts der Investmentstruktur			
19	Berechnung der Positionen bei Investmentstrukturen mit unterschiedlichem Rang der Investorinnen oder Investoren Bei Investmentstrukturen mit unterschiedlichem Rang der Investorinnen oder Investoren entspricht die Position in einem Vermögenswert dem Ergebnis der folgenden Berechnung: a. Der niedrigere der beiden folgenden Werte ist zu ermitteln: 1. der Wert der Tranche, in die die Bank investiert ist, 2. der Nominalwert jedes Vermögenswertes im Portfolio der Vermögenswerte der Investmentstruktur; b. Der nach Buchstabe a erhaltene Wert ist mit dem Pro-Rata-Anteil der Beteiligung der Bank an der Tranche zu gewichten.			
20	Identifizierung und Behandlung zusätzlicher Risiken 1 Für jede Investmentstruktur muss die Bank allfällig existierende Drittparteien identifizieren, die neben den der Investmentstruktur zugrundeliegenden Vermögenswerten einen zusätzlichen Risikofaktor in der Investmentstruktur darstellen. 2 Investmentstrukturen mit einem gemeinsamen zusätzlichen Risikofaktor sind zu einer Gruppe verbundener Gegenparteien zu aggregieren. 3 Hat die Bank gegenüber einer Drittpartei, die einen gemeinsamen zusätzlichen Risikofaktor darstellt, noch andere Positionen, so muss sie ihre Positionen in den betroffenen Investmentstrukturen zu diesen anderen Positionen gegenüber der Drittpartei hinzuzählen. Dies gilt sinngemäss im Falle von mehreren zusätzlichen Risikofaktoren beziehungsweise Drittparteien.			Zu 100 % identisch mit altem Rundschreiben 2019/01.
21	Der Forderungswert von Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen (Art. 106 ERV) entspricht dem Wiederbeschaffungswert abzüglich allfälliger Wertanpassungen.			
	4. Kapitel: Risikomindernde Massnahmen (Art. 119 Abs. 3-4 ERV)			
22	Berücksichtigung risikomindernder Massnahmen			

Art.	RVV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	1 Wird nach Artikel 61 ERV eine Massnahme zur Minderung des Kreditrisikos oder des Gegenpartei-Kreditrisikos bei der Berechnung der Mindesteigenmittel berücksichtigt, so muss diese Massnahme auch bei der Berechnung der Gesamtposition nach Artikel 119 ERV berücksichtigt werden. Dies schliesst die Verwendung von finanziellen Sicherheiten zur Risikominderung bei der Berechnung des Kreditäquivalents von Derivaten nach Artikel 56 ERV ein. 2 Die Berechnung der Position nach Risikominderung folgt den Regeln für die Berechnung der Mindesteigenmittel, wobei zur Berechnung der Gesamtposition keine Modellansätze verwendet werden dürfen. 3 Wird eine risikomindernde Massnahme zur Reduktion einer Position gegenüber der ursprünglichen Gegenpartei berücksichtigt, so muss eine der Reduktion entsprechende Position bei der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber erfasst werden. Vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 3. 4 Die bilanziellen Forderungen in Form von Krediten gegenüber einer Gegenpartei können mit bilanziellen Verpflichtungen in Form von Einlagen der Gegenpartei verrechnet werden, sofern die Voraussetzungen nach den Artikeln 65 und 66 KreVFINMA11 erfüllt sind. 5 Die Verrechnung von gruppeninternen Positionen kann als risikomindernde Massnahme berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 65 und 66 KreV-FINMA erfüllt sind, wobei der Nachweis betreffend die Wirksamkeit nach Artikel 65 Buchstabe d KreV-FINMA durch externe, in angemessenen Zeitabständen zu aktualisierende Rechtsgutachten erfolgen muss.			
23	Ausnahmen bei der Erfassung von Positionen bei der Sicherungsgeberin 1 Sicherheiten müssen bei der Anwendung des umfassenden Ansatzes nicht in der Gesamtposition gegenüber der Sicherungsgeberin erfasst werden, wenn die durch diese Sicherheiten besicherten Positionen ohne Berücksichtigung der Sicherheiten kleiner sind als: a. 0,25 Prozent des nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals der Bank; und b. 100 Millionen Franken. 2 Bei Repo- und repoähnlichen Geschäften, deren Rückkaufsvereinbarung auf Schweizer Franken oder eine Fremdwährung lautet, müssen die Sicherheiten nicht in der Gesamtposition gegenüber der Sicherungsgeberin erfasst werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 101 KreV-FINMA12 erfüllt sind. 3 Liegt eine deutliche Überdeckung vor und sind die Sicherheiten breit genug diversifiziert, so kann ein Grenzwert von 2 Prozent anstelle des Grenzwertes nach Absatz 1 Buchstabe a angewandt werden. 4 Hat das ganze Lombardkreditportfolio einer Bank der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV ohne Berücksichtigung der zugehörigen Sicherheiten eine Grösse von maximal 25 Prozent des nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals der Bank, so kann die Bank für Lombardkredite auf die Erfassung der			

Art.	RVV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	zugehörigen Sicherheiten nach Artikel 22 Absatz 3 verzichten und Artikel 29 anwenden, wenn: a. die einzelnen Lombarkredite eine deutliche Überdeckung aufweisen; und b. die für jeden Kredit verpfändeten Sicherheiten diversifiziert sind			
24	Zusätzliche Risiken bei finanziellen Sicherheiten im Ausland Bei Gesamtpositionen gegenüber Gegenparteien oder Gruppen verbundener Gegenparteien, bei denen eine Risikominderung nach Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe d ERV in Form von bei einer ausländischen Gruppegesellschaft hinterlegten finanziellen Sicherheiten berücksichtigt wird, muss die Bank nach Artikel 65 Buchstabe b KreV-FINMA sicherstellen, dass die mit der risikomindernden Massnahme verbundenen oder daraus entstehenden zusätzlichen Risiken angemessen erfasst, überwacht und limitiert werden.			
25	Temporäre Überschreitung der Obergrenze infolge von erfassten Sicherheiten Führt die Erfassung von finanziellen Sicherheiten nach Artikel 22 Absatz 3 zu einer Überschreitung der Obergrenze, so ist dies unter dem umfassenden Ansatz für längstens drei Monate zulässig.			
	5. Kapitel: Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5 (Art. 112 Abs. 1 ERV)			
26	Stille Reserven Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV können für die Definition von Klumpenrisiken und der Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken sowie für die Meldepflichten nach Artikel 100 Absatz 4 Buchstaben b und c ERV zusätzlich zum nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapital die in der Position «übrige Rückstellungen» enthaltenen stillen Reserven, nach Abzug latenter Steuerverpflichtungen, berücksichtigen, sofern: a. die stillen Reserven die Bedingung nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über das Handels- und das Bankenbuch sowie die anrechenbaren Eigenmittel der Banken und Wertpapierhäuser (HBEV-FINMA) erfüllen; und b. die latenten Steuerverpflichtungen nach Artikel 42 Absatz 2 HBEV-FINMA berücksichtigt werden.			
27	Kurzfristige Interbankpositionen 1 Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV können in Abweichung von Artikel 113 Absatz 1 ERV nicht gruppeninterne Positionen auf Sicht oder Overnight der Positionsklasse nach Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 1 ERV gegenüber folgenden nicht systemrelevanten Banken mit einem Satz von 50 Prozent gewichten: a. Banken mit einem externen Rating der Ratingklasse 1 oder 2 nach Anhang 2 ERV, wobei externe Ratings, die sich auf eine implizite Staatsgarantie abstützen,			

Art.	RVV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	nicht verwendet werden dürfen, ausgenommen bei Positionen gegenüber Banken im Staatseigentum; b. Kantonalbanken, wenn der Kanton für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten haftet. 2 Gegenüber Gegenparteien, die Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe sind, ist der reduzierte Satz von 50 Prozent nur anwendbar, wenn es sich bei der Gegenpartei um die dominierende Bankeinheit der Finanzgruppe handelt. 3 Bei zwei oder mehr externen Ratings von durch die Bank gewählten Ratingagenturen wird die Ratingklasse nach Artikel 64 Absatz 6 ERV bestimmt.			
28	Wohnliegenschaftsfinanzierungen Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV können in Abweichung von Artikel 113 Absatz 1 ERV bei Positionen, die durch Wohnliegenschaften in der Schweiz grundpfandgesichert sind, den unterhalb eines Belehnungsgrads nach Artikel 72a Absatz 1 ERV von 50 Prozent liegenden Teil der Position mit einem Satz von 0 Prozent gewichten.			Banken, die im Kleinbankenregime sind, müssen aktuell noch nicht den Belehnungsgrad gemäss ERV Art. 72a(1) bestimmen. Die Berechnung des Belehnungsgrads gemäss ERV Art. 72a(1) erfordert die Bestimmung des «ursprünglichen Belehnungswerts» des Grundpfands gemäss ERV Art. 72b, was unter anderem eine Bewertung nach dem Niederstwertprinzip während 5 Jahren beinhaltet. Beabsichtigt die angepasste Regelung gemäss RVV-FINMA Art. 28 tatsächlich, dass Banken im Kleinbankenregime die Berechnung des Belehnungsgrads gemäss ursprünglichem Belehnungswert nach ERV Art. 72b umzusetzen haben? Oder wäre gestützt auf das Proportionalitätsprinzip für entsprechende Banken zur Bestimmung des Belehnungsgrads auch ein Niederstwertprinzip im Sinne der SBVg-Richtlinien «Grundpfand» (NWP während mindestens 24 Monaten) zulässig?
29	Erfassung von Sicherheiten nach dem umfassenden Ansatz 1 Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV können bei der Berücksichtigung von risikomindernden Massnahmen zur Reduktion einer Position gegenüber einer Gegenpartei nach dem umfassenden Ansatz auf die Erfassung einer entsprechenden neuen Position nach Artikel 22 Absatz 3 gegenüber der Sicherungsgeberin verzichten. 2 Verzichtet eine Bank auf diese Erfassung, so muss sie das Risiko einer Konzentration der Kreditrisiken in Verbindung mit Sicherheiten auf andere Weise angemessen begrenzen und überwachen. Dazu muss sie in angemessener Häufigkeit Stresstests durchführen, die auch die realisierbaren Werte aller erhaltenen Sicherheiten einschliessen.			

30	Übergangsbestimmung Externe Ratings, die sich auf eine implizite Staatsgarantie abstützen, dürfen bis am 31. Dezember 2027 zur Bestimmung der Ratingklasse im Kontext der kurzfristigen Interbankenpositionen nach Artikel 27 verwendet werden, sofern kein entsprechendes externes Rating vorliegt, das sich nicht auf eine implizite Staatsgarantie abstützt.			
31	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.			

From: [Gabriela Glaus](#) on behalf of [Finma_Office](#)
To: [regulation](#)
Cc: [Finma_Office](#)
Subject: ---Signed_And_Encrypted_Message--- Anhörungen zu den Verordnungen über die Risikoverteilung und über die Liquidität für Banken und Wertpapierhäuser
Date: jeudi, 25 septembre 2025 11:41:57
Attachments: [~WRD0001.jpg](#)
[image001.png](#)
[image002.png](#)
[totemomail_info.html](#)
Sensitivity: Confidential

EXTERNAL email: Be careful when opening attachments and links. **If in doubt, report them as spam/phishing.**

Sehr geehrte Damen und Herren

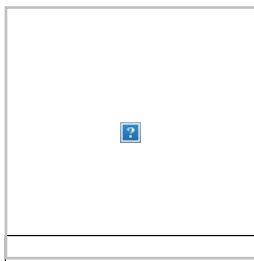
Wir nehmen Bezug auf die Anhörungen zu den Verordnungen zur Risikoverteilung und Liquidität und bedanken uns für die Gelegenheit, uns dazu zu äussern. Wir verweisen gerne auf die Stellungnahme der SBVg und verzichten auf eine eigene Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Gabriela Glaus-D'Ettorre

Gabriela Glaus-D'Ettorre
lic. iur., Rechtsanwältin
FINMA-Office
D 071 225 49 98
gabriela.glaus@raiffeisen.ch

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
Raiffeisenplatz, 9001 St. Gallen
raiffeisen.ch

Von: noreply@finma.ch <noreply@finma.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Juli 2025 10:07
An: Gabriela Glaus <gabriela.glaus@raiffeisen.ch>
Betreff: News Service der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA [secure] [signed OK]
Vertraulichkeit: Vertraulich



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

News-Service

03. Juli 2025

FINMA eröffnet Anhörungen zu den Verordnungen über die Risikoverteilung und über die Liquidität für Banken und Wertpapierhäuser



MyFINMA

Verwalten Sie Ihr MyFINMA-Konto und Ihre Abonnemente:



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Dr.
Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Per Mail zugestellt an: regulation@finma.ch

Basel, 29. September 2025
MST / 058 330 63 42

Stellungnahme SBVg zum Entwurf einer neuen Verordnung der FINMA über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser

Sehr geehrter Herr Dr. Steinhauser
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben beziehen wir uns auf die am 3. Juli 2025 eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zum Entwurf einer neuen Verordnung der FINMA über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position und unsere Überlegungen darlegen zu können.

Position der SBVg:

- Wir unterstützen im Grundsatz die Überführung der beiden betroffenen Rundschreiben (FINMA-RS 13/7 und FINMA-RS 19/1) in eine neue Verordnung über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser.
- In den Detailbestimmungen erachten wir es als notwendig, keine unverhältnismässigen Verschärfungen an den derzeitigen Regelungen vorzunehmen.
- Bei notwendigen Änderungen, welche erheblichen technischen und organisatorischen Aufwand für die betroffenen Banken nach sich ziehen, beantragen wir eine massvolle Übergangsfrist.

Wie bereits in der Vorkonsultation zum Ausdruck gebracht unterstützen wir – mit Blick auf Rechtssicherheit bzw. Rechtsverbindlichkeit – die Überführung der Rundschreiben FINMA-RS 13/7 und FINMA-RS 19/1 in eine neue Verordnung der FINMA. Die Anhebung auf Verordnungsstufe sollte jedoch keinen Raum dafür schaffen, unbegründete Verschärfungen einzuführen. Im Folgenden nehmen wir deshalb zu ausgewählten Regelungsvorschlägen im Einzelnen Stellung.

Artikel 4

Art. 4 regelt die Einschränkung der Ausnahme von der Obergrenze für gruppeninterne Positionen und damit die Ausführungen in den Rz 10 bis 16 in FINMA-RS 13/7.

Rz 13 zur Qualität der konsolidierten Aufsicht wird dabei explizit nicht in Abs. 1 aufgelistet, «weil die angemessene konsolidierte Aufsicht durch eine ausländische Aufsichtsbehörde als zwingende Voraussetzung für die Befreiung von der Obergrenze nach Art. 97 ERV gilt, und dies bereits in Art. 111a Abs. 1 ERV verankert ist» (Erläuterungsbericht, S. 10). Dies steht im klaren Widerspruch zu den Ausführungen in Rz 13 selbst, da hier explizit ausgeführt wird, dass Rz 13 «eine flexiblere Handhabung [...] bei der Anwendung der allgemeinen Obergrenze nach Art. 111a Abs. 1 ERV ermöglicht». Folglich stellt die derzeitige Ausgestaltung von Art. 4 eine deutliche Verschärfung der heutigen Regelung dar.

Im Sinne eines offenen und wettbewerbsfähigen Finanzplatzes plädieren wir für eine Inklusion der alten Formulierung aus Randziffer 13 des RS 2013/7.

Artikel 6

Art. 6 regelt eine höhere Obergrenze für Banken der Kategorien 3 bis 5 bei Garantien der ausländischen Gruppengesellschaften und damit teilweise die Ausführungen in Rz 17.

Analog zu Art. 4 stellt Art. 6 jedoch eine deutliche Verschärfung der heutigen Regelung dar. Rz 17 besagt ausschliesslich, dass Garantien von in der Gruppenstruktur übergeordneten Gruppengesellschaften, die zur Deckung von Kundenausleihungen des Instituts in der Schweiz gewährt werden, von der FINMA nur teilweise oder gar nicht als Risikominderung anerkannt werden können. Art. 6 geht in seiner Formulierung sehr viel weiter und verschärft die Anforderungen.

Wir beantragen folglich eine Formulierung kongruent zur Rz 17 des RS 2013/7.

Artikel 7

Art. 7 regelt die Berechnung der Positionen im Handelsbuch und umfasst damit die bisherigen Regelungen der Rz 21 bis 26 aus FINMA-RS 19/1.

Diese werden grundsätzlich unverändert überführt, jedoch wird eine neue Regelung zur Positionsberechnung von Handelsbuchpositionen bei Banken, die die Mindesteigenmittel für ihre Marktrisiken mit dem Marktrisiko-Standardansatz nach Art. 82 Abs. 1 Bst. b ERV oder mit dem Marktrisiko-Modellansatz nach Art. 82 Abs. 1 Bst. c ERV bestimmen, vorgeschlagen. Die geplanten Anforderungen an Banken, die diesen Ansatz anwenden, insbesondere die Nutzung der "jump-to-default"-Methode gemäss den Ziffern 30.17–30.18 des Basler Mindeststandards (LEX), stellen einen erheblichen technischen und organisatorischen Aufwand dar.

Wir beantragen folglich eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2028, um eine sorgfältige und regelkonforme Umsetzung zu ermöglichen.

Artikel 27

In Art. 27 werden im 5. Kapitel (Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5) Regelungen zu kurzfristigen Interbankpositionen ausgeführt, und damit die Ausführungen aus den Rz 97 bis 99 des FINMA-RS 19/1.

Wir gehen davon aus, dass Art. 27 Abs. 2 für die eigene Gruppe angewendet werden kann, wenn die dominierende Bank im Ausland domiziliert ist.

Wir bitten um eine ausdrückliche Erklärung des Sachverhalts im Erläuternden Bericht oder um Bereinigung des Art. 27. Andernfalls würde dies eine deutliche Verschärfung gegenüber der heutigen Praxis darstellen und die bisherige Regelung nicht, wie im Erläuternden Bericht ausgeführt, inhaltlich unverändert weiterführen (S.27).

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Gespräche und ergänzende Auskünfte zur Verfügung. Gerne werden wir uns auch weiterhin konstruktiv in die entsprechenden Arbeiten einbringen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Dr. Jan Weissbrodt
Leiter Finanzmarkt & Regulierung
Mitglied der Geschäftsleitung

Sig. Dr. Markus Staub
Leiter Prudenzielle Regulierung
Mitglied der Direktion

Audition: draft FINMA Circulars Liquidity and Risk

The Association of Foreign Banks in Switzerland AFBS would like to take advantage of the audition on the draft FINMA Ordinances Liquidity and Risk Diversification respectively to express its view on the proposed regulation. The present AFBS Comments has been drafted upon input from a group of AFBS representatives. They wish to share experience and input from the international perspective they can contribute.

General Remarks

The reasons for transposing the Circulars into Ordinances is difficult to understand for AFBS. The Circulars well met their goals and were sufficiently clear to be correctly applied by supervised entities and by supervisors.

AFBS underlines that the crisis triggering the present regulatory review only involved one international systemically important bank, Credit Suisse. No other bank was either at the origin of the turmoil nor severely impacted. The parliamentary investigation commission's report confirms this by proposing measures which primarily target SIBs and, in some instances, suggesting valuation of expanding scope to other banks. There is no reason for expanding scope of certain measures to banks of categories 3-5 which were not applicable to them under the existing Circular. In particular there is no reason for doing so prior to having conducted the valuation as suggested by Parliament.

This is even more difficult to understand as it is well known that regulatory burden is incommensurately heavier for small banks of categories 3-5 for which regulatory complexity poses a serious challenge without offering relative upsides. Also, proportionality needs to be maintained because banks of categories 4 and 5 pose minor risk but face considerably higher cost of implementation without commensurate benefit for themselves and for the market.

In addition, and particularly with regards to foreign banks it must be noted that the present regulatory projects will weaken attractiveness of the Swiss financial centre. Upkeeping an attractive financial centre is part of the FINMA mandate. An attractive environment contributes to upholding diversity and competition after the UBS-CS case. In this regard, foreign banks are especially important as referenced by statements from politicians as well as the Competition Commission. Excessive regulatory burden makes foreign banks' presence in Switzerland more expensive and less attractive. Switzerland as an international financial centre upheld open markets and free access and must continue maintaining favourable frame conditions. It must not adopt restrictive and protectionist attitudes as do other economies.

Therefore, AFBS expects the principle of proportionality being applied in the same way by the new Ordinance as by the existing Circulars. Should this not be possible, AFBS suggests adoption of a trigger-based approach, triggers to be defined carefully and such as to avoid excessive burden upon small and systemically non-important banks.

Furthermore, it is of utmost importance that regulation uses clear, easy to understand, terminology and uses it in consistent manner throughout the different language versions and throughout the entire text. Also, it must avoid using terms which are equivocal in their meaning such as "reliable", They must be replaced by unequivocal and clearly measurable terms. Otherwise, the regulation opens margin for interpretation and leads to controversy in the supervisory process and during audit. This must be avoided as it merely leads to unnecessary complexity and cost.

Last but not least there are several linguistic inconsistencies which lead to confusion both for implementation by banks as for control and auditing. There are errors in translation in various articles that need to be aligned.

Ordinance on Liquidity

Remarks Regarding Terminology / Alignment with FINMA Circular

The AFBS would like to highlight the following apparent terminological/conceptual discrepancies between the previous Circular and the present draft Ordinance. It estimates that alignment in these points is necessary to preserve the spirit of regulation; in case of modification, the explanatory report should provide reasons.

Comments

Art 3 I

To better reflect different types of setup, the article should allow strategies to be defined by either management board or board of directors. Liability should lie where competence is set and board of directors can have strong role.

It would therefore be preferable to replicate attribution of responsibility as outlined in the Circular, which makes distinction between "supreme organ" in charge of definition and "management board" in charge of implementation.

Art 5 and Art 6

Obligation to establish liquidity planning and stress scenarios is excessively complex, especially for small banks, and does not reliably prepare on future situations which are in any case unpredictable. Article 6 is listing some instances that can lead to crisis situation, but the listing is not exhaustive as it cannot be. Therefore, rather than providing a listing, the Ordinance should establish principles upon which the bank's liquidity situation can be monitored and assessed. The Ordinance should not create false security by offering guidance which cannot be all-encompassing, it should rather describe expectations regarding (the usage of tools and processes for) the ongoing measurement of the actual situation.

The articles as drafted should therefore be withdrawn.

In any case, approximate and difficult to measure terminology such as "reliably" must not be used.

Principles-based approach is even more justified in this context as different banking groups obtain liquidity from different sources. While for example local retail banks have access to a large pool of client deposits, foreign banks can obtain additional liquidity from the parent company. Thus, liquidity planning follows different principles for each single bank and certainly varies between banking groups. In some instances, such as when liquidity is mainly made available through funding from parent company, planning does not make sense nor bring the desired regulatory effect. For banks with this business model it should be possible to be exempt from that duty, upon demand.

Art 9

Exempt banks of categories 4 and 5 altogether, without restriction.

Art 9 I: erase the term "reliably" as estimates are by definition approximative and not definitive.

Art 11 II a

Exempt banks of categories 4 and 5 altogether, without restriction.

Art 15

Exempt banks of categories 4 and 5 altogether from Articles 13 and 14.

Such stress testing is excessively burdensome for small banks without producing adequate results.

Art 17

Exempt banks of categories 4 and 5 altogether, without restriction.

Offer exemptions for banks of category 3, such as for the establishment of stress scenarios.

Art 22

Wording of the existing regulation (Circular recitals 121-124, Circular 2015/2) should be replicated.

Art 28 I j

It is understood that requirements a to i are compulsory and cumulative. Requirement j does not make sense in that context but bears the risk of contradiction with preceding regulation. If ever, it should be set separately.

Art 47

The draft no longer specifies the criterion "insured" of stable deposits as Rec 178 of the Circular used to do. AFBS suggests copying wording of the Circular in Art 47 I:

¹ Stabile Einlagen ... sind Einlagen, die vollständig durch die schweizerische Einlagensicherung oder durch eine ausländische Einlagensicherung oder die gleichwertige Garantie eines Zentralstaates gesichert sind ...

¹ Les dépôts stables ... sont des dépôts qui sont entièrement couverts par la garantie des dépôts suisse ou par une garantie des dépôts étrangère ou par une garantie comparable d'un Etat central ...

Art 51 b

There is inconsistency between DE and FR text of the Ordinance. In DE it states 1.4 Mio and in FR 4 Mio.

Art 65 II b

The Circular uses the term "in the money" which the Ordinance replaces with "positive replacement value". This does not replicate the terminology of the Basel Framework LCR 40.49 which refers to "in the money" status.

Art 88 with reference to Art 1 b

Art 88 needs to make reference to Art 1 b not 1 d as erroneously stated in the FR version of the draft Ordinance.

Ordinance on Risk Diversification

Art 4

The proposal is an excessive and unfounded restriction with regards to the presently applicable regulation. There is no reason for this restriction as there has been no incident among targeted institutions. Furthermore, there is not sufficient market depth to satisfy the new draft regulatory requirements regarding diversification of liquidity holdings while at the same time assuring sufficient safety. A small number of counterparties would be overwhelmed with demands that they can, most probably, not handle in satisfactory and safe manner. There is no reason, why liquidity holdings with parent company should be less safe than holdings diversified among several local banks. The measure therefore merely restricts open market and freedom of business.

AFBS furthermore opposes commentary to Art 4 stating the procedure for identification of adequate supervision and equivalent regulation should be assumed by the interested bank. Such assessment of sovereign power cannot be delegated to private law entities as it imposes excessive administrative burden. It furthermore introduces legal uncertainty as differences in assessment must be expected. The new regulation merely increases administrative burden without offering added value.

It must therefore be withdrawn and the regulation from Circ 2013/7 rec 13 be re-instated.

Art 6

As Art 4, this proposal also is an excessive and unfounded restriction of the present practice.

It must therefore be withdrawn and the regulation from Circ 2013/7 rec 17 be reinstated.

Art 27

AFBS understands that proposed regulation applies to intra-group transactions with the parent bank located abroad or similar instances. This must be explicitly clarified in the text to avoid misunderstanding and differing interpretation.

Art 29 II

This paragraph must be waived as simplification offered to banks of categories 4 and 5 in Art 29 I would lose its effect otherwise.